

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00025 vom 14. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2004.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00025 du 14 mars 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00025 del 14 marzo 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend (Urk. 1 und 16), sie sei in der Zeit von August 2002 bis zum Eintritt ins Heim am 1. September 2003 durch ihre Schwester und damalige Vormundin betreut worden. In dieser Zeit seien Kosten von Fr. 37'499.50 für Transporte zu Arzt- und Klinikbesuchen, für die Pflege und Betreuung, für die Räumung der Wohnung und den Umzug ins Heim sowie in Berücksichtigung der Einkommenseinbusse ihrer Schwester entstanden, die ihr zu vergüten seien. Da diese Kosten vorab aus ihrem Vermögen beglichen worden seien, sei bei der Bemessung der Zusatzleistungen der damalige, tatsächliche Vermögensstand zu berücksichtigen.

E. 3.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einerseits die Bemessung der der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. September 2003 (Urk. 11/1/16 und 11/4/94) ab dem 1. September 2003 zugesprochenen Zusatzleistungen und andererseits die ihr mit Verfügung vom 27. November 2003 (Urk. 11/1/17) für das Jahr 2003 gewährten Krankheits- und Behinderungskosten.

Soweit die Beschwerdeführerin die Höhe der Zusatzleistungen für die Zeit vor dem 1. September 2003 beanstanden will, ist dieser Anspruch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da dieser Zeitraum von der angefochtenen Verfügung nicht erfasst ist, und auf die Beschwerde ist deshalb in diesem Umfang nicht einzutreten.

Was den Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten betrifft, hat das AZL im Begleitschreiben zur Verfügung vom 27. November 2003 (Urk. 11/4/107) zu Recht ausgeführt, dass der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 13 Abs. 6 ELKV unter dem Titel "Kosten für notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt" das Maximum für ein ganzes Jahr zugesprochen worden sei, obwohl eigentlich nur ein Anspruch für 9 Monate (richtig: 8 Monate) bis zum Eintritt ins Heim am 1. September 2003 bestanden hätte. Der Bezirksrat hat die für ein ganzes Jahr gewährten Leistungen bestätigt, hat indes den Zeitraum ausgedehnt und hat festgestellt, der für das Jahr 2003 gewährte Beitrag von Fr. 4'800.-- decke die für den Zeitraum von August 2002 bis August 2003 geltend gemachten Kosten (Urk. 2 S. 2). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden und deckt sich mit den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ansprüchen. Im Folgenden ist daher - in Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes (BGE 130 V 503, 122 V 36 Erw. 2a mit Hinweisen) - zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang der Beschwerdeführerin unter dem Titel Krankheits- und Behinderungskosten für den Zeitraum von August 2002 bis zum

Eintritt ins Heim am 1. September 2003 weitere Leistungen zustehen.

E. 4

4.1 Aus dem Schreiben der Schwester und ehemaligen Vormundin der Beschwerdeführerin vom 26. September 2003 (Urk. 11/4/97) ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Juli 2002 zusätzlich zum seit Jahren bestehenden Parkinsonsyndrom an stark geschwollenen Beinen litt und kaum mehr selbstständig gehen konnte. Diese Darstellung deckt sich mit dem im Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 30. Dezember 2004 (IV.2004.00266) betreffend die Hilflosenentschädigung der Beschwerdeführerin erhobten Bericht von Dr. med. C. ___ vom 2. Dezember 2002, wonach die Beschwerdeführerin am 31. Juli 2002 eine Schwellung des rechten Beines aufgewiesen habe. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ab August 2002 auf die Betreuung und Pflege ihrer Schwester angewiesen war. Damit erstreckt sich der Zeitraum, für den der Beschwerdeführerin Krankheits- und Behinderungskosten zustehen auf die Zeit vom 1. August 2002 bis zum Eintritt ins Heim am 1. September 2003 und umfasst somit 13 Monate und nicht lediglich 12 Monate, für welche Zeitspanne ihr Leistungen zugesprochen wurden.

4.2 Vom 14. August bis zum 3. September 2002 hielt sich die Beschwerdeführerin im Bezirksspital D. ___ auf (vgl. Urk. 3/2/5). Für diese Zeit stehen ihr keine zusätzlichen Krankheits- und Behinderungskosten zu. Hingegen sind ihr für die Zeit vom 1. bis zum 13. August 2002 gestützt auf Art. 13 Abs. 6 ELKV die Hälfte des monatlichen Höchstbetrages von Fr. 400.--, mithin Fr. 200.-- zuzusprechen.

4.2 Den von der Beschwerdeführerin eingereichten Zusammenstellungen, in welchen Zeitaufwand und Transportkosten in der Zeit zwischen August 2002 und September 2003 sowie Kostgeld und Spesen für die Betreuung aufgelistet wurden (Urk. 15/1 und 15/2), sind Auslagen in der Höhe von Fr. 20'351.40 beziehungsweise Fr. 37'499.50 zu entnehmen.

4.3 Aus der Zusammenstellung (Urk. 15/1) betreffend den Aufwand für Transporte zu Ärzten, in verschiedene Spitäler und Rehabilitationskliniken, zu welcher die Beschwerdegegnerin nicht Stellung genommen hat (Urk. 18), ergeben sich für die massgebliche Zeitperiode zwischen dem 24. August 2002 und dem 11. August 2003 insgesamt 202 Stunden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit für Frauen von 1236 Stunden im Jahr 2002 und 1242 im Jahr 2003 (vgl. Die Volkswirtschaft, Heft 1/2 2007, Tabelle B9, S. 94) bewegt sich der von der Schwester der Beschwerdeführerin für Fahrten erbrachte zeitliche Aufwand im Bereich von 16,3 % eines Vollzeitpensums. Der während eines Jahres entstandene Zeitaufwand ist dabei ohne weiteres als dauernd und die erwerbliche Einbusse als erheblich im Sinne von Art. 13 Abs. 5 ELKV zu bezeichnen. Ausgehend von einem in analoger Anwendung von Art. 13 Abs. 7 ELKV massgeblichen Stundenansatz von Fr. 25.-- resultiert bei 202 Stunden eine Entschädigung von Fr. 5'050.--.

4.4 Was die weitergehenden Betreuungs- und Pflegekosten anbelangt (Urk. 15/2), so ist darauf hinzuweisen, dass diese durchwegs als Pauschalbeträge geltend gemacht werden, und der Bezirksrat in seinem Beschluss vom 5. August 2004 bereits darauf verwiesen hat, dass Auslagen für Wohnkosten, Waschen, Bädern, Mahlzeiten und Umzugskosten nicht unter Art. 3d Abs. 1 lit. a-f ELG entschädigt werden können (Urk. 2 S. 5).

4.3. Aus der von der Beschwerdeführerin eingereichten Zusammenstellung der Fahrten, welche ihre Schwester mit ihr durchfahren musste (Urk. 15/1), resultieren in der Zeit von August 2002 bis August 2003 insgesamt 4'536 Kilometer. Bei einem Ansatz von 65 Rappen (vgl. Rz 5061.5 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]) ergibt sich ein zu entschädigender Betrag von Fr. 2'948.40.

4.4. Da nicht alle Hilfeleistungen und Auslagen ersetzt werden können (vgl. BGE 118 V 32 Erw. 4b), muss es bei den der Beschwerdeführerin nun zuerkannten Betreuungs- und Transportkosten sein Bewenden haben. Es sind ihr daher gestützt auf Art. 13 Abs. 6 ELKV für den Monat August 2002 weitere Fr. 200.--, und gestützt auf Art. 13 Abs. 5 ELKV Fr. 5'050.-- als Abgeltung einer der Schwester entstandenen Erwerbseinbusse sowie Fr. 2'948.40 Auslagenersatz für Transporte, insgesamt Fr. 8'198.40 zu ersetzen.

Aus kantonalem Recht steht der Beschwerdeführerin keine weitere Entschädigung zu, da das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) in der hier anwendbaren, bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung nebst den der Beschwerdeführerin bereits zugesprochenen Beihilfen keine weitere Art von Vergütungen kennt. Ebenso stehen ihr gestützt auf die stadtzürcherische Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegeldern keine weiteren Leistungen zu. Wie der Bezirksrat im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 S. 5) ausgeführt hat, werden ihr seit Juni 2004 Pflegekostenzuschüsse gewährt; für den hier zu beurteilenden Zeitraum von August 2002 bis und mit August 2003 fehlt dafür die rechtliche Grundlage.

Die Beschwerde ist daher, soweit auf sie einzutreten ist, teilweise gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten wird, wird der Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 5. August 2004 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Betreuungs- und Transportkosten in der Höhe von Fr. 8'198.40 hat. Im Weiteren Umfang wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Amtsvormundin E.____

- B.____ Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bezirksrat B.____

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über

das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.